



HRK 2006-003

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Michela Hohl Tattarletti; Markus Rüssli
Die Gerichtsschreiberin: Jeannine Müller

Entscheid vom 4. September 2006

In Sachen

X. GmbH, ..., und weitere Beschwerdeführerinnen, alle vertreten durch ...,

gegen

Y., ...,

betreffend

Staatshaftung
(Rechtsverzögerungsbeschwerde)

Sachverhalt:

A.- Am 1. Juli 2002 um 23.35 Uhr Lokalzeit kollidierte in einer Flughöhe von ca. 35'000 Fuss (ca. 10'600 m.ü.M.) am Bodensee in der Nähe von Überlingen, Deutschland, ein Frachtflugzeug des Typs Boeing ... des Unternehmens X mit einem Verkehrsflugzeug Tupolev ... der A. Airlines. Das Frachtflugzeug mit der Flugnummer ... war auf dem Weg von Bahrain nach Brüssel; in Bergamo, Italien, war es zwischengelandet. Das Verkehrsflugzeug der A. Airlines befand sich auf dem Flug von Moskau nach Barcelona. Die 57 Passagiere der Tupolev (meist Jugendliche und Kinder) und die zwölf Besatzungsmitglieder sowie die zwei Piloten des Frachtflugzeugs fanden beim Zusammenstoss den Tod. Beide Flugzeuge wurden vollständig zerstört. Im Zeitpunkt des Zusammenstosses befanden sich beide Flugzeuge über deutschem Hoheitsgebiet, aber unter Kontrolle der Schweizer Flugsicherung Y.

B.- Am 2. Juli 2003 reichten X. Ltd., ..., Eigentümerin des Frachtflugzeugs, sowie zwanzig Versicherungsgesellschaften bei Y. ein Begehren um Schadenersatz für das zerstörte Flugzeug des Typs Boeing ... in der Höhe von insgesamt USD ... zuzüglich Zinsen ein (USD ... zugunsten von X. Ltd., und USD ... zugunsten der Versicherer). Zuvor hatten sie erfolglos versucht, mit Y. eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Zur Begründung des Gesuchs machten sie im Wesentlichen geltend, der Zusammenstoss der beiden Flugzeuge sei auf Fehler von Y. zurückzuführen. Gravierende Organisationsmängel sowie Pflichtverletzungen der Fluglotsen hätten zum Flugunfall geführt. Mit Eingaben vom 2. Mai 2005 und 25. November 2005 teilte ihr Rechtsvertreter ferner mit, dass X. GmbH, ..., die frühere X. Ltd., ..., und deren Vermögenswerte übernommen habe und an deren Stelle in das Verfahren eintrete. Ferner berichtete er die Firmenbezeichnungen der Parteien 2, 5, 8, 10, 11, 13, 20 und 21 und orientierte darüber, dass der Versicherungsgesellschaft V., ... (Gesuchstellerin 12), keinerlei Ansprüche zuständen; das Rubrum sei insoweit zu korrigieren.

C.- Mit Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 22. Februar 2006 gelangten (nunmehr) X. GmbH, ..., und die verbliebenen 19 Versicherungsgesellschaften an das Bundesamt für Zivilluftfahrt in dessen Funktion als Aufsichtsbehörde. Sie stellten den Antrag, Y. sei anzuweisen, ohne weitere verfahrensleitende Schritte innert zwei Monaten eine Verfügung zum geltend gemachten Schadenersatzanspruch zu erlassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten von Y. Sie begründeten ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen das Recht auf Beurteilung ihres Anspruchs innert angemessener Frist habe. Eine Verfahrensdauer von mittlerweile mehr als zweieinhalb Jahren übersteige die verfassungsmässig garantierte angemessene Frist bei weitem. Bereits seit anfangs 2003 hätten sämtliche Entscheidungsgrundlagen vorgelegen, um über den Ersatzanspruch für das zerstörte Flugzeug befinden zu können. Seit Sommer 2004 hätte Y. auch über die notwendigen Unterlagen verfügt, um über den weiteren Schaden entscheiden zu können. Y. schiebe ihren Entscheid hinaus und stelle immer wieder zu neuen Themen Fragen und Zusatzfragen, die gar nicht nötig seien und deren Beantwortung sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

D.- Das Bundesamt für Zivilluftfahrt überwies die Rechtsverzögerungsbeschwerde mit Schreiben vom 3. April 2006 der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung (HRK). Der Präsident der HRK bestätigte mit Schreiben vom 11. April 2006 dem Rechtsvertreter von X. GmbH, ..., und der weiteren 19 Beteiligten (nachfolgend Beschwerdeführerinnen) den Eingang der Beschwerde und ersuchte um Nachreichung einer Vollmacht. Gleichzeitig setzte er Y. Frist bis zum 19. Mai 2006 zur Einreichung ihrer Vernehmlassung.

E.- In ihrer Vernehmlassung vom 19. Mai 2006 beantragt Y. die kostenpflichtige Abweisung der Rechtsverzögerungsbeschwerde. Sie macht geltend, dass für die Klärung des Sachverhalts zunächst der Bericht der deutschen Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zum

Unfallhergang und zu den Unfallursachen habe abgewartet werden müssen; dieser liege seit dem 19. Mai 2004 vor. Überdies sei das Schadenersatzgesuch vom 2. Juni 2003 in verschiedener Hinsicht zu wenig substantiiert bzw. belegt gewesen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2004, 17. Dezember 2004 und 29. Juli 2005 seien den Beschwerdeführerinnen daher zahlreiche Fragen zur Klärung, namentlich zur Zuständigkeit von Y., zur Aktivlegitimation und zur Schadenshöhe gestellt worden. Dabei habe es sich keineswegs um unnötige, sondern um zentrale Fragen gehandelt. Die Beschwerdeführerinnen hätten diese nach jeweils dreimaliger Fristerstreckung mit Eingaben vom 29. Juni 2004, 2. Mai 2005 und 25. November 2005 beantwortet. Insgesamt seien damit vier umfassende Eingaben zusammen mit ca. fünf Bundesordnern Akten ins Recht gelegt worden, wobei ein Grossteil der Beilagen in englischer Sprache beigebracht worden sei. Der Schadenersatzanspruch sei daher keinesfalls bereits im Sommer 2004 spruchreif gewesen, wie dies die Beschwerdeführerinnen behaupteten; vielmehr sei Y. erst im November 2005 eine gesamtheitliche Behandlung des Schadenersatzbegehrens möglich gewesen. Mit Ausnahme der Schadenshöhe, wozu am 9. Mai 2006 ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben worden sei, seien die Sachverhaltsermittlungen und die rechtlichen Abklärungen mittlerweile abgeschlossen. Sobald das Gutachten vorliege, könne mit der Endverfügung gerechnet werden. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass nebst dem Begehren der Beschwerdeführerinnen noch über 120 Staatshaftungsverfahren sowie zahlreiche weitere Entschädigungsanfragen im Zusammenhang mit dem Unglück von Überlingen zu beurteilen bzw. zu beurteilen gewesen seien, ohne dass Y. über einen institutionalisierten Verwaltungsapparat verfügen würde. Dass sich Y. nicht der Verantwortung zu entziehen versuche, wie dies behauptet werde, zeige sich im Übrigen darin, dass sie den Versicherern im November 2004 bereits eine Abschlagszahlung von USD ... geleistet habe.

F.- Am 24. Mai 2006 gab der Präsident der HRK den Parteien die Besetzung des Gerichts bekannt; Einwendungen dagegen erfolgten keine.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Y. ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, an welcher der Bund mehrheitlich beteiligt ist und deren Statuten der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Die Gesellschaft nimmt im Auftrag des Bundes die zivile und militärische Flugsicherung wahr (Art. 40 Abs. 2 Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948, SR 748.0; Art. 2 Abs. 2 Verordnung über den Flugsicherungsdienst vom 18. Dezember 1995, SR 748.132.1). Bei Y. handelt es sich mithin um eine mit Bundesaufgaben betraute Organisation ausserhalb der Bundesverwaltung im Sinne von Art. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 (VG, SR 170.32; dazu Urteil des Bundesgerichts [2A.113/1994] vom 3. Juni 1999, E. 2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts [2A.675/2005] vom 12. Juli 2006, E. 5). Melden Dritte Haftungsansprüche an, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Flugsicherungsdienstes stehen, hat Y. bei Bestreitung

der Ansprüche gestützt auf Art. 19 Abs. 3 VG eine Verfügung zu erlassen. Diese unterliegt der Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110).

b) Gemäss Art. 70 Abs. 1 VwVG kann eine Partei jederzeit gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung an die Aufsichtsbehörde führen. Kann gegen die Endverfügung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben werden, so ist die Rechtsverzögerungsbeschwerde allerdings nicht an die Aufsichtsbehörde, sondern an die zuständige Rechtsmittelinstanz zu richten (Art. 101 lit. a OG e contrario; dazu Entscheid des Präsidenten der Eidgenössischen Datenschutzkommission vom 8. Dezember 2000, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 67.70 E. 1; Entscheid der Eidgenössischen Personalrekurskommission [PRK] vom 28. September 2000, veröffentlicht in VPB 65.15 E. 1a; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 722; André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel/Frankfurt a.M. 1998, Rz. 5.3). Da – wie dargelegt – Verfügungen nach Art. 19 Abs. 3 VG der Beschwerde an die Rekurskommission für die Staatshaftung unterliegen und der Rechtsmittelweg an das Bundesgericht offen steht, ist die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde von der HRK und nicht der Aufsichtsbehörde zu behandeln. Die sachliche Zuständigkeit der HRK ist somit gegeben.

c) Die Beschwerdeführerinnen sind – nachdem die Parteibezeichnungen mit Eingaben vom 2. Mai 2005 und 25. November 2005 berichtigt wurden – Parteien im Verfahren vor Y. und daher zur Rechtsverzögerungsbeschwerde legitimiert (Art. 70 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde kann jederzeit eingereicht werden; auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.- a) Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. Das in Art. 29 Abs. 1 BV enthaltene Beschleunigungsgebot verbietet eine ungerechtfertigte Verzögerung des Entscheids. Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn die zuständige Behörde zwar grundsätzlich Bereitschaft zeigt, den Entscheid zu treffen, ihn aber nicht binnen der Frist trifft, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (BGE 130 I 331f. E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

b) Ob die Frist unangemessen ist, entscheidet sich nach den Umständen des konkreten Falles. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich der Umfang und die Schwierigkeit des Falles, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beschwerdeführenden, deren Verhalten sowie das Verhalten der Behörden. Gewisse „tote Zeiten“ kann man einer Behörde nicht vorwerfen, denn

solche sind in einem Verfahren unvermeidlich. Je umfangreicher und schwieriger sich ein Fall gestaltet, desto längere Zeit darf seine Beurteilung in Anspruch nehmen. Ein Verschulden der Behörde für die Verzögerung ist nicht erforderlich; auch wenn diese auf objektive Umstände wie übermässige Geschäftslast oder vorübergehenden Personalmangel zurückzuführen ist, kann sie gegen Art. 29 Abs. 1 BV verstossen (BGE 130 I 332 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen; Entscheid der PRK vom 28. September 2000, a.a.O., E. 2b; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 505 ff.; Arthur Haefliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, Bern 1985, S. 117 f.; Lorenz Meyer, Das Rechtsverzögerungsverbot nach Art. 4 BV, Diss., Bern 1985, S. 34 ff.). Sollte eine Rechtsverzögerung vorliegen, wäre die Sache mit verbindlichen Weisungen an Y. zurückzuweisen (Art. 70 Abs. 2 VwVG).

3.- Vorliegend haben die Beschwerdeführerinnen mit Eingabe vom 2. Juni 2003 ein Begehren um Schadenersatz in der Höhe von insgesamt USD ... eingereicht. Das Begehren umfasst 79 Seiten und 35 Beilagen. Nach mehrmaliger Erkundigung, bis wann mit einem Entscheid zu rechnen sei, teilte Y. dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 9. September 2003 mit, dass sie die angemeldeten Ansprüche prüfen werde, sobald sie die erforderlichen Kapazitäten frei machen könne. Am 6. Oktober 2003 orientierte Y. darüber, dass bis zum Vorliegen des Berichts der deutschen Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) über das Schadenersatzbegehren nicht entschieden werden könne; als verfügende Behörde sei sie verpflichtet, den Sachverhalt hinreichend abzuklären, bevor endgültig über die Zuständigkeitsfrage und die haftungsrechtlichen Aspekte befunden werden könne. Auf eine zunächst in Betracht gezogene Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen des BFU-Berichts verzichtete Y., nachdem die Beschwerdeführerinnen eine solche abgelehnt hatten.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2004 ersuchte Y. die Beschwerdeführerinnen um Beantwortung einer Reihe von Fragen zur Zuständigkeit von Y., zum geltend gemachten Schaden sowie zum Sachverhalt und ersuchte um Einreichung weiterer Dokumente bis zum 29. März 2004. Nach dreimaliger Fristerstreckung nahmen die Beschwerdeführerinnen am 29. Juni 2004 Stellung. Die Eingabe umfasst 89 Seiten und vier Bundesordner Beilagen. Die Eingabe enthält zum Einen eine Quantifizierung des Folgeschadens, zum Anderen verlangen die Beschwerdeführerinnen eine Anzahlung in der Höhe des quantitativ unbestrittenen Schadens, mindestens aber von USD ... In einer weiteren Eingabe vom 20. August 2004 nahmen die Beschwerdeführerinnen innert gesetzter einmonatiger Frist Stellung zum inzwischen vorliegenden BFU-Bericht vom 19. Mai 2004.

Mit Verfügung vom 10. September 2004 bejahte Y. ihre Zuständigkeit zur Beurteilung des von den Beschwerdeführerinnen angemeldeten Schadenersatzbegehrens; der Antrag auf Vornahme einer unverzüglichen Zahlung über USD ... wurde abgewiesen. Mit Vertrag vom 9./10. November 2004 einigte sich Y. mit den Versicherern sodann über die Ausrichtung einer Teilzahlung in der Höhe von USD ...; dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 verlangte Y. weitere Auskünfte und forderte die Beschwerdeführerinnen 2 bis 21 zum Nachweis auf, dass sie der Beschwerdeführerin 1 wie behauptet eine Versicherungsleistung in der Höhe von USD ... erbracht hatten. Nach dreimaliger Fristerstreckung nahm der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen am 2. Mai 2004 mit einer zehn Seiten umfassenden Eingabe (inkl. 20 Beilagen) Stellung. Dabei berichtete er die Firmenbezeichnungen der Beschwerdeführerinnen 2, 5, 8, 10, 11, 13, 20 sowie 21; sodann teilte er mit, dass die V., ..., als Antragstellerin 12 „im Rahmen der vorliegenden Police keine Funktion“ habe. Mit Schreiben vom 29. Juli 2005 forderte Y. weitere Auskünfte, um nach wie vor bestehende Unklarheiten betreffend Parteibezeichnung und Legitimation auszuräumen. Mit Eingabe vom 25. November 2005 nahm der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen, nachdem die Frist abermals dreimal erstreckt worden war, dazu Stellung und ergänzte das ursprüngliche Schadenersatzbegehren um einen neuen Eventualantrag. Bezüglich der Versicherungsgesellschaft V., ..., wiederholte er, dass dieser keinerlei Ansprüche zustehen würden. Am 28. November 2005 ersuchten die Beschwerdeführerinnen ausserdem um Leistung einer weiteren Teilzahlung von mindestens USD ...; Y. lehnte das Begehren mit Verfügung vom 23. Dezember 2005 ab.

Gegenwärtig steht noch ein Gutachten zur Bestimmung des Wertes des zerstörten Frachtflugzeugs aus. Ein erstes Gutachten der C. Ltd., ..., vom 22. Oktober 2002 war von den Beschwerdeführerinnen zusammen mit dem Schadenersatzbegehren eingereicht worden. Nachdem ein von Y. bei D. Ltd., ..., eingeholtes Gutachten vom 7. April 2005 Zweifel an den angewandten Bewertungsmethoden und den ermittelten Werten geäussert hatte, teilte Y. dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen am 30. August 2005 mit, dass sie die Einholung eines weiteren Gutachtens beabsichtige. Der Gutachterauftrag konnte schliesslich am 9. Mai 2006 F., E. Ltd., ..., erteilt werden.

4.- a) Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Schadenersatzbegehren stellten sich für Y. verschiedene Fragen, die im Lauf des Verfahrens zu klären waren. So galt es den Sachverhalt zu ermitteln, die Zuständigkeit von Y. zu beurteilen, die Legitimation der Versicherer zu klären und über die gestellten Begehren um Leistung einer Teilzahlung zu entscheiden. Dass Y. vor der Behandlung des Schadenersatzgesuchs den Bericht der deutschen Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung abwarten wollte und deshalb zunächst beabsichtigte, bis zu dessen Vorliegen das Verfahren zu sistieren, ist nicht zu beanstanden. So dient die Flugunfalluntersuchung dazu, die Umstände und Ursachen des Flugunfalls aufzuklären, damit künftige Unfälle vermieden werden können (Art. 24 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt [Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0]; ähnlich § 3 Abs. 1 des deutschen Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge vom 26. August 1998). Erst mit Vorlage des Berichts sind die tatsächlichen Umstände hinreichend geklärt, damit über eine allfällige Haftung entschieden werden kann. Eine Sistierung des Verfahrens bis zur Veröffentlichung des Flugunfallberichts ist denn auch durchaus üblich und wäre sachlich gerechtfertigt gewesen (vgl. dazu etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juni 1999, a.a.O.). Es ist Y. daher nichts vorzuwerfen, wenn sie sich bis im Februar 2004

Zeit liess, um auf das Schadenersatzbegehren zu reagieren, und den Beschwerdeführerinnen erst dann eine Reihe von Fragen zur Stellungnahme unterbreitete.

b) Seit Februar 2004 ist Y. nie untätig geblieben. Nach Eingang der Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen vom 29. Juni 2004 zu den Fragen vom 16. Februar 2004 bejahte sie zunächst mit Verfügung vom 10. September 2004 ihre Zuständigkeit. Danach hat sie dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 und 29. Juli 2005 eine Reihe von Fragen zur Legitimation der Versicherer gestellt. Dass es für die Klärung dieser Fragen fast eines Jahres bedurfte, hängt auch wesentlich mit den Beschwerdeführerinnen zusammen, die für die Verfassung ihrer Eingaben jedes Mal drei Monate benötigten. Dass die Beschwerdeführerinnen diese zusätzlichen Abklärungen als unnötig und als Verfahrensverzögerung empfanden, vermag nicht zu erstaunen, waren sie doch bereits bei Einreichung ihres Schadenersatzbegehrens vom 2. Juni 2003 der Ansicht, die geltend gemachten Ansprüche seien liquid. Angesichts des hohen Streitwertes (USD ... zuzüglich Zinsen für das zerstörte Frachtflugzeug plus Folgeschaden) ist es jedoch keineswegs zu beanstanden, wenn Y. weitere Auskünfte über die Versicherer verlangte, zumal das Schadenersatzbegehren vom 2. Juni 2003 zum Versicherungsverhältnis und über die erbrachten Leistungen der Versicherer nahezu keine Angaben enthält. Dass die entsprechenden Fragen nicht unnötig, sondern durchaus berechtigt waren, zeigt im Übrigen die Reihe von Berichtigungen, die zu den einzelnen Beschwerdeführerinnen erfolgten.

c) Gemäss Ausführungen von Y. sind die Sachverhaltsermittlungen und die rechtlichen Abklärungen mittlerweile abgeschlossen. Ausstehend ist noch ein Gutachten zur Schadenshöhe. Dass Y. für die Bestellung des Gutachters und die Bereinigung des Gutachtauftrags acht Monate (von Ende August 2005 bis Mai 2006) benötigte, erscheint relativ lang. So hatte bereits das bei D. Ltd., ..., eingeholte Gutachten vom 7. April 2005, Zweifel an dem von den Beschwerdeführerinnen eingereichten Gutachten zum Wert des zerstörten Flugzeugs geäussert.

d) Die Frage, ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, ist aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen. Wie dargelegt ist das Schadenersatzbegehren der Beschwerdeführerinnen mittlerweile etwas mehr als drei Jahre hängig. Die zu klärenden Fragen zum Sachverhalt, zur Zuständigkeit von Y. und zur Legitimation der Beschwerdeführerinnen sowie die Beurteilung der gestellten Anträge auf Ausrichtung von Teilzahlungen brauchten – auch angesichts von deren teilweisen Komplexität – eine gewisse Zeit. Von den Beschwerdeführerinnen wurden zwei umfangreiche Eingaben von 79 bzw. 89 Seiten zuzüglich Dokumente im Umfang von ca. fünf Bundesordnern eingereicht, die von Y. zu prüfen waren. Dass diese Prüfung Zeit beansprucht, ist offensichtlich, zumal es auch um einen hohen Streitwert geht. Nicht ausser Acht gelassen werden darf sodann, dass die Beschwerdeführerinnen mit ihren wiederholten Fristerstreckungsgesuchen zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen haben. Sodann ist zu beachten, dass Y. mit einer Vielzahl von Entschädigungsforderungen im Zusammenhang mit dem Flugzeugunglück von Überlingen konfrontiert war und ist. Es ist nachvollziehbar, dass die Behandlung dieser grossen Zahl von Fällen eine gewisse Zeit erfordert, selbst wenn – wie von den Beschwerdeführerinnen vorgebracht – Y. eine grössere Anwaltskanzlei zu deren Bewältigung beigezogen hat.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerinnen bereits eine Teilzahlung in der Höhe von USD ... an den von ihnen geltend gemachten Schaden erhalten haben; der Vorwurf, Y. wolle sich seiner Verantwortung entziehen, trifft daher nicht zu.

In Würdigung aller Umstände erscheint eine Verfahrensdauer von bisher etwas mehr als drei Jahren noch nicht als unangemessen lang. Die vorliegende Rechtsverzögerungsbeschwerde ist deshalb abzuweisen. Immerhin ist Y. auf ihre Aussage zu behaften, das Verfahren nach Eingang des noch ausstehenden Gutachtens von F. zum Wert des zerstörten Frachtflugzeugs möglichst umgehend abzuschliessen.

5.- Die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten an sich den unterliegenden Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen; unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich jedoch, in Anwendung von Art. 70 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigung von Verwaltungsverfahren [VKEV; SR 172.041.0]) keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. dazu auch VPB 68.123). Parteienschädigungen sind keine geschuldet (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 VKEV; vgl. auch Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 28. September 2001, veröffentlicht in VPB 66.5 E. 5).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

erkannt:

1. Die Rechtsverzögerungsbeschwerde von X. GmbH und der weiteren Beschwerdeführerinnen vom 22. Februar 2006 wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteienschädigungen ausgerichtet.
4. Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen und Y. schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden (Art. 97 ff. des Bundes-

gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Rekurskommission für die Staatshaftung

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

André Moser

Jeannine Müller